

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 29.03.1827 publ. 12.05.1827

16) Landesherrliche Verordnung
vom 29. März 1827, publ. am
12. May 1827.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Die große Ausdehnung und Bevölkerung ^{Auspfarzung}
des Kirchspiels Damme macht die Auspfar- ^{einiger bisher}
zung einiger bisher dazu gehörigen Ortschaft- ^{zum Kirchspiel}
ten und deren Erhebung zu einem besondern ^{Damme gehörigen}
Kirchspiele nöthig, und finden Wir Uns ^{Ortschaften}
desfalls und hinsichtlich der Aufhebung des ^{und deren Er-}
nexus, worin die in diesem Kirchspiele woh- ^{hebung zu ei-}
nenden Protestanten zu auswärtigen Kirchen ^{nem besondern}
stehen, in Beziehung auf den §. 35. des im ^{Kirchspiele Hol-}
Jahre 1817. mit der Krone Hannover abge- ^{dorf.}
schlossenen Cessionsvertrags und in Ueberein-
stimmung mit der bischöflichen Behörde zu
Osnaabrück, zu nachstehenden Bestimmungen
bewogen:

- 1) Die den nordwestlichen Theil des Kirchspiels Damme ausmachenden, zu den Bauerschaften Holdorf, Fladderlohausen und Thorst gehörigen Dörfer: Holdorf, Handorf, Fladderlohausen, Granzdorf, Untern, Diekhaus, Gramke, Wahlde und Thorst nebst dem Gute Thorst werden der kirchlichen Verbin-

D

ding, worin sie zur Zeit zum Kirchspiele
Damme stehen, völlig entnommen, und zu
einem für sich bestehenden Kirchspiele erhob-
ben, das nach dem Haupt- und Kirchorte
Holdorf den Namen führen wird.

2) In Folge dieser Auspfarrung sollen
von den der Kirche, Pfarre und Küsterey
in Damme gehörigen Fonds diejenigen
Capitalien und Grundstücke, welche
erweislichermassen aus den obgenannten
Ortschaften herrühren, oder in selbigen
belegen sind, desgleichen alle Pröben
und sonstigen Gefälle, welche von dort
belegenen Grundstücken bisher an die
Kirche und Pfarre und Küsterey zu
Damme entrichtet wurden, an die Kir-
che, Pfarre und Küsterey in Holdorf,
gemäß der desfalls bereits getroffenen
näheren Bestimmung, überwiesen wer-
den, und haben demnach die Pflchtigen
nicht nur diese Realgefälle künftig in
Holdorf zu berichtigen, sondern auch
dorthin einen Beytrag zu den Structur-
kosten der geistlichen Gebäude und zu
andern kirchlichen Lasten zu leisten.

3) Als mit der bezweckten Einrichtung des
Kirchspiels Holdorf nicht übereinstim-
mend, werden die zum Vortheil der
dortigen Capelle und des bey derselben

angestellten Küsters üblich gewesenen Collecten und die Abgabe, welche im Dorfe Holdorf von jedem 15 Jahr alten Communicanten mit 1 Schilling 9 Pfening erlegt ward, aufgehoben, das gegen wird bestimmt, daß künftig ohne Ausnahme jeder in diesem Kirchspiele sich aufhaltende, zur katholischen Kirche gehörige Communicant jährlich 4 Grote auf ähnliche Art an den Pfarrer in Holdorf zahlen soll, als bisher ein Opfergeld von 3 Pfeninge an den Pfarrer in Damme bezahlt ward.

- 4) Die im Bezirke des Kirchspiels Holdorf wohnenden Protestanten werden zwar von der Erlegung dieser 4 Grote, als einer persönlichen Abgabe, desgleichen von einem Beytrage des in der Kirche zu Holdorf zu haltenden innern Gottesdienstes und den durch die Errichtung dieses neuen Kirchspiels, insbesondere durch den Neubau und die Ausbesserung mehrerer Gebäude erwachsenden Kosten befreyt, und ebenfalls werden diese Protestanten auch noch ferner die im Jahre 1815. ihnen verliehene Befreyung von Stolgebühren und Accidentien an die katholische Kirche und deren Geistlichkeit genießen; es kann aber rücksichtlich ihrer



im Bezirke des Kirchspiels Holdorf be-
legenen Grundbesitzungen keine Aus-
nahme von der im §. 2. getroffenen all-
gemeinen Anordnung eintreten.

5) Die kirchliche Verbindung, worin diese
in den resp. Kirchspielen Damme und
Holdorf wohnenden Protestanten sich
seit dem Jahre 1816. zu den in dem
Fürstenthume Osnabrück belegenen pro-
testantischen Kirchen zu Gehrde und
Wörden befinden, soll in diesem Jahre
aufhören, und dagegen bis weiter eine
ähnliche Verbindung mit der Kirche in
Neuenkirchen und dem dortigen protes-
tantischen Pfarrer eintreten; es wird
indessen den im Bezirke des Kirchspiels
Holdorf wohnenden Protestanten gestat-
tet, ihre Leichen auf dem im Jahr 1816.
im Dorfe Fladderlohausen angelegten
Kirchhof zu beerdigen und dort auf ihre
Kosten ein Bethaus zu erbauen, worin
der protestantische Pfarrer aus Neuen-
kirchen von Zeit zu Zeit Gottesdienst
halten wird.

6) Die jetzigen Kirchendiener in Damme
werden für den durch die obige Einrich-
tung ihnen erwachsenden Verlust an ih-
rem Einkommen in so ferne entschädigt